

BVGer B-7059/2024 vom 21. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7059_2024

FR: TAF B-7059/2024 du 21 janvier 2025

IT: TAF B-7059/2024 del 21 gennaio 2025

Regeste

Anerkennung Abschluss/Ausbildung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31 f. i.V.m. Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 137.32]). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]) und hat die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Eine Beschwerde ist nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Der Streitgegenstand wird durch den Gegenstand des angefochtenen Entscheids und durch die Parteibehgehren bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand begrenzt (BGE 133 II 35 E. 2). Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Verfügung sei zu ergänzen derart, dass alle Voraussetzungen für die Lehrbefähigung neben den Berufsfachschulen und Berufsmaturität auch für die Maturitätsschulen gegeben sind. Eventualiter beantragt sie, die angefochtene Verfügung zur Ergänzung an die Vorinstanz zurückzuweisen oder die angefochtene Verfügung aufzuheben und zum Erlass einer neuen Verfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde richtet sich gegen Dispositiv-Ziffer III der angefochtenen Verfügung mit folgendem Wortlaut: "Sonstige oder weitergehende Anträge werden abgelehnt". Die Vorinstanz hat den "weitergehenden Antrag" betreffend Lehrbefähigung an Maturitätsschulen abgewiesen, weshalb die Beschwerdeanträge zulässig sind. Streitgegenstand bildet die Frage, ob die Vorinstanz den weitergehenden Antrag zu Recht abgewiesen hat oder nicht.

E. 3.1

Gemäss Art. 7 Abs. 1 VwVG prüft die Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Die Begründung einer Zuständigkeit durch Einverständnis zwischen Behörde und Partei ist ausgeschlossen (Art. 7 Abs. 2 VwVG). Wenn sich eine Behörde für unzuständig erachtet, überweist sie die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde (Art. 8 Abs. 1 VwVG). Erachtet die Behörde ihre Zuständigkeit als zweifelhaft, so pflegt sie darüber ohne Verzug einen Meinungs austausch mit der Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt (Art. 8 Abs. 2 VwVG). Diese Regel soll verhindern, dass ein Nichteintretensentscheid getroffen werden muss (Thomas Flückiger, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Rz. 2 zu Art. 8).

E. 3.2

Die Vorinstanz bringt in der Vernehmlassung zum Ausdruck, dass sie die weitergehenden Anträge abgewiesen habe, weil sie nicht zuständig sei, das Gesuch um Anerkennung für die Lehrbefähigung an Maturitätsschulen zu beurteilen. Die Vorinstanz hat sich als zuständig erachtet, soweit es um die Lehrbefähigung für Berufsfachschulen und die Berufsmaturität geht; soweit es um die Lehrbefähigung für Maturitätsschulen geht, nimmt sie den Standpunkt ein, dass es an der Zuständigkeit fehlt.

E. 3.3

Es trifft zu, dass die Vorinstanz für die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise gemäss Art. 68 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz [BBG, SR 412.10]) zuständig ist. Ebenso trifft zu, dass die EDK für die gesamtschweizerische Anerkennung von Berufsdiplomen im schulischen Bereich (Art. 4 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 [Diplomanerkennungsvereinbarung]) zuständig ist. Das Generalsekretariat der EDK anerkennt ausländische Ausbildungsabschlüsse, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 3 ff. i.V.m. Art. 11 Abs. 1 des Reglements über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006). Die EDK ist namentlich zuständig für die Anerkennung ausländischer Lehrdiplome für Maturitätsschulen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c des Reglements über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse).

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin hielt in ihrem Gesuch fest: "Anerkennung meines österreichischen Diploms im Hinblick auf eine allfällige Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden schweizerischen Diplom", und zur Befähigung: "Lehrperson an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen mit Maturitätsabschluss". Nach dem klaren und unmissverständlichen Wortlaut ersuchte die Beschwerdeführerin um Anerkennung des Abschlusses für zwei Lehrbefähigungen: zum einen für die Lehrbefähigung an Berufsfachschulen und die Berufsmaturität, zum anderen für die Lehrbefähigung an Maturitätsschulen. Aufgrund der Zuständigkeitsordnung sind zwei unterschiedliche Behörden für die Anerkennung zuständig. Bei dieser Ausgangslage hätte die Vorinstanz das Verfahren auf die Anerkennung des Abschlusses für Berufsfachschulen beschränken müssen (vgl. Art. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess analog [BZP, SR 273]) oder den Antrag mit Blick auf die Lehrbefähigung an Maturitätsschulen überweisen müssen. Die Vorinstanz hat weder das eine noch das andere getan, sondern hat den Antrag abgewiesen.

E. 4

Eine Behörde darf einen Antrag nur dann abweisen, wenn er sich in der Sache als unbegründet erweist. Die Vorinstanz hat den weitergehenden Antrag um Anerkennung des Berufsabschlusses für die Lehrbefähigung an Maturitätsschulen in der Sache nicht geprüft und durfte ihn aufgrund der (beschränkten) Zuständigkeit auch nicht prüfen. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit wäre sie gehalten gewesen, den weitergehenden Antrag an die EDK formlos weiterzuleiten (Art. 8 Abs. 1 VwVG) oder durch Verfügung auf die Sache nicht einzutreten, wenn ihre Zuständigkeit behauptet worden wäre (Art. 9 Abs. 2 VwVG). Durch die Abweisung der Vorinstanz erfolgte die falsche Erledigungsform, was mit Blick auf die Rechtskraft Bundesrecht verletzt.

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (Art. 31 VGG). Es darf einen Antrag einer Partei nicht erstmals prüfen und wie eine erstinstanzliche Behörde beurteilen, weil die Partei dadurch eine Instanz im Rechtsmittelzug verlöre. Ein (ergänzender) Entscheid der Beschwerdeinstanz in der Sache selbst ist deshalb ebenso ausgeschlossen wie eine Rückweisung an die unzuständige Vorinstanz (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG). Soweit das Gesuch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Vorinstanz fällt, ist es daher an die EDK zur Behandlung zu überweisen (Art. 8 VwVG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen folgt, dass Dispositiv-Ziffer III der angefochtenen Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben ist.

E. 7

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die Beschwerdeinstanz kann obsiegenden Parteien von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin ist im Verfahren weder vertreten noch bringt sie weitere notwendige Auslagen der Partei vor, weshalb keine Parteientschädigen zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.